

FRIEDHOFVERORDNUNG

der Einwohnergemeinde Lungern vom 21. Februar 2005

Die Einwohnergemeinde Lungern erläßt gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und in Vollziehung der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 25. April 1991 folgende Friedhofverordnung:

I Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

- ¹ Das gesamte Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates Lungern. Die Aufsicht über die Friedhöfe übt der Einwohnergemeinderat unter Beizug des Pfarramtes aus.

Art. 2 Friedhofkommission

- ¹ Der Einwohnergemeinderat wählt eine Friedhofkommission bestehend aus drei Mitgliedern. Der römisch-katholische Pfarrer *oder ein Mitglied des Kirchgemeinderates* gehört dieser Kommission an. Das Präsidium wählt der Einwohnergemeinderat.
- ² Die Friedhofkommission hat die Einhaltung der Friedhofverordnung zu überwachen. Sie stellt dem Einwohnergemeinderat Anträge bezüglich Anschaffungen, Änderungen, Erweiterungen und Gestaltung der Anlagen etc.

Art. 3 Friedhofverwaltung

Die vom Einwohnergemeinderat zu wählende Friedhofverwaltung überwacht die Friedhöfe, insbesondere die Tätigkeit des ihm unterstellten Totengräbers. Sie bereitet zuhanden der Friedhofkommission und des Einwohnergemeinderates die Grabunterhaltsverträge vor. Die Friedhofverwaltung führt eine Kontrolle, in der anhand der Grabesnummer der Name des Verstorbenen, das Datum des Todes, der Bestattung und die für den Grabunterhalt verantwortlichen Personen einzutragen sind. Anhand des Gräberbuches bestimmt die Friedhofverwaltung im Rahmen der gemeinderätlichen Weisungen, welches Grab jeweils zu öffnen ist und welche Gräber nach Ablauf der Grabesruhe (Art. 26) zu räumen sind.

Art. 4 Friedhofanlagen

¹ Als Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Lungern werden bezeichnet:

- Der Stufenfriedhof vor der Pfarrkirche (B/254)
- Der Friedhof in der Bürglen östlich der Pfarrkirche (B/61)

² Als Aufbahrungsort gilt die Friedhofhalle, deren Benützung ist gebührenfrei.

Art. 5 Bau und Unterhalt

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Friedhofanlagen und der Friedhofhalle gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die periodische Reinigung sowie die Beschaffung der notwendigen Geräte für den Totengräber gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 6 Recht auf Bestattung

Verstorbenen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens in Lungern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, steht das Recht zu, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis auf dem Friedhof bestattet zu werden.

Art. 7 Bestattung von Nichteinwohnern

¹ Verstorbene die nicht innerhalb der Grenzen der Gemeinde Lungern ihren Wohnsitz hatten, können nur mit einer Ausnahmegewilligung des Einwohnergemeinderates und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr (Art. 27) auf dem Friedhof Lungern beigesetzt werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des Bundes und des Kantons, über Bestattungen mittelloser Fremden, Durchreisende usw.

² Gesuche um Bestattungen von Nichteinwohnern in Lungern sind an den Einwohnergemeinderat oder, soweit er durch Beschluss die Zuständigkeit an die *Friedhofverwaltung* delegiert hat, an diese zu richten.¹⁾ Diese prüft die Verhältnisse der Gesuchsteller von Fall zu Fall und übt grösste Zurückhaltung bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen. Der Einwohnergemeinderat bzw. die *Friedhofverwaltung* setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse der Verstorbenen oder der Angehörigen eine Gebühr fest, die der Einwohnergemeinderat oder *die Friedhofverwaltung* auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder in besonderen Fällen gänzlich erlassen kann.

³ Der Einwohnergemeinderat kann den Vollzug dieser Bestimmung durch Beschluss an die Friedhofverwaltung übertragen.¹⁾

¹⁾ Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 03. April 2000 (Nr. 219) an die Friedhofverwaltung delegiert

II Meldepflicht

Art. 8 Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert 2 Tagen von den Angehörigen, Hausbewohnern oder weiteren nach Art. 76 eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen pflichtigen Personen dem Zivilstandsamt zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.
- ² Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

III Bestattung

Art. 9 Einsargung

- ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.
- ² Spezialsärge müssen vor der Bestattung auf Anordnung der Friedhofverwaltung luftdurchlässig gemacht werden.

Art. 10 Wartefrist

- ¹ Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.
- ² An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen in der Regel keine Bestattungen stattfinden.
- ³ Vorbehalten bleiben Anordnungen des Verhörerichters oder des Kantonsarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Art. 11 Voraussetzungen zur Bestattung

- ¹ Für die Bestattung trifft die Friedhofverwaltung bzw. das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:
 - a) Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
 - b) Erteilung der für die Überführung der Leiche oder der Urne notwendigen Weisungen;
 - c) Im Einvernehmen mit den Hinterlassenen und dem zuständigen Pfarramt werden Ort und Zeit der Bestattung bestimmt;

- d) Erstattung der erforderlichen Meldungen an den Totengräber bzw. an die Stellvertretung;
 - e) Bei Kremation ist das zuständige Zivilstandsamt zu benachrichtigen.
- ² Die Bestattung darf erst stattfinden, wenn die in Absatz 1 angeführten Bedingungen vorher erfüllt sind.
- ³ Vorbehalten bleiben ausdrücklich die Art. 11 bis 20 der kantonalen Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen.

Art. 12 Mitwirkung kirchlicher Organe

- ¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
- ² Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst rasch mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 13 Zivile Bestattung

- ¹ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofkommission die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates muss dabei anwesend sein.
- ² Die private Beisetzung der Urne sowie das Verstreuen der Asche ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art erfolgt.

Art. 14 Leichenträger

- ¹ Als Leichenträger walten die von den Angehörigen bestimmten oder allenfalls von der Friedhofkommission beauftragten Personen.

Art. 15 Bestattungsarten

- ¹ Bestattungsarten sind:
- a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Urnenbestattung (Einäscherung)
- ² Die Wahl zwischen Erd- und Urnenbestattung steht grundsätzlich dem Verstorbenen zu. Hat der Verstorbene in einer ausdrücklichen (schriftlichen oder nachweisbaren mündlichen) Erklärung die Bestattungsart bestimmt, so ist seiner Bestattungswahl zu entsprechen.
- ³ Fehlt eine ausdrückliche (schriftliche oder nachweisbare mündliche) Willenserklärung des Verstorbenen, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart selber festlegen.

- 4 Die Urnenbestattung bzw. Einäscherung des Leichnams findet trotz einer ausdrücklichen anderslautenden Willenserklärung des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen immer dann statt, wenn dies die zuständigen Behörden aus gesundheitspolizeilichen Gründen für notwendig erachtet und anordnen.

Art. 16 Grabbesetzung

- 1 Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 2 Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen oder auf Wunsch des Verstorbenen kann die Urne in einem bestehenden Grab oder in einem Gemeinschaftsgrab des Friedhofes der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde beigesetzt werden.
- 3 Bei Gemeinschaftsbestattungen in außerordentlichen Fällen kann von den Vorschriften der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen unter Beachtung der Pietät und der Gesundheitsvorschriften abgewichen werden.

Art. 17 Verbot der Grabesöffnung

Es darf von niemandem ein Grab geöffnet oder geschlossen werden, als vom Totengräber oder seinem Stellvertreter.

Art. 18 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit stattzufinden.

IV Friedhofordnung

Art. 19 Friedhofanlagen

- 1 Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Hunden, das Befahren mit Motorfahrzeugen und mit Fahrrädern, Lärmen und Herumspringen ist strikte untersagt.
- 2 Die Anlagen sind dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 20 Gräberarten

- ¹ Auf dem Friedhof sind folgende Gräberarten vorgesehen:
- a) *Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene*
 - b) *Erdbestattungsreihengräber für Kinder unter 10 Jahren*
 - c) *Urnenreihengräber*
 - d) *Urnenhaingräber*
- ² Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan.

Art. 21 Reihenfolge für Reihengräber und im Urnenhain

- ¹ Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb einer Reihe für eine allfällige weitere Bestattung ist nicht zulässig.
- ² *Für Bestattungen im Urnenhain gilt folgende Reihenfolge:*
- a) *wer ein Urnengrab mit Beschriftung wählt, kann den Platz der Urne wählen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben;*
 - b) *wer ein Urnengrab ohne Beschriftung wählt, erhält den Platz des Urnengrabes von der Friedhofverwaltung zugewiesen.*

Art. 22 Exhumierung

Das Gesuch um Exhumierung ist unter Angabe der Gründe sowie der notwendigen Dokumente beim Einwohnergemeinderat einzureichen. Dieser holt beim zuständigen kantonalen Departement die notwendige Bewilligung ein.

Art. 23 Masse der Gräber für den Aushub

Die Tiefe eines Grabes beträgt bei Erdbestattungen 120 cm. Jedes Grab hat von den anderen 40 cm entfernt zu sein. Die Masse der Gräber betragen in der Länge und Breite mindestens:

210 x 80 cm für Erwachsene
100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren

Art. 24 Urnengräber

- ¹ Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder reserviert. Die Bestimmungen über die Reihengräber finden sinngemäss Anwendung.
- ² Die Grösse der Urnengräber beträgt: 80 cm lang; 60 cm breit und mindestens 60 cm tief.
- ³ Die Grösse der Urnenhaingräber beträgt: 60 cm lang; 60 cm breit und mindestens 60 cm tief.

Art. 25 Beschaffenheit der verwendeten Materialien

- ¹ Für Erdbestattungen sind Särge aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden. Der Sargschmuck muss aus Material sein, das sich im Boden abbaut. Der Leichnam ist mit Stoffen einzukleiden, die sich im Boden zersetzen.
- ² Für Urnenbestattungen dürfen nur Urnen verwendet werden aus gebrannter Erde oder solche, die sich im Boden abbauen.

Art. 26 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen von Erwachsenen wenigstens 22 Jahre, von Kindern bis zehn Jahren wenigstens 15 Jahre, bei Urnenbestattungen wenigstens 10 Jahre.
- ² Wird ein Grab neu belegt, so sind allfällige Überreste früher bestatteter Leichen oder die Leichenasche in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an einer anderen Stelle im Friedhof zu beerdigen.

Art. 27 Grabgebühren

- ¹ Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt:
 - a) Die Erd- oder Urnenbestattung am letzten Wohnsitz des Verstorbenen ist kostenlos;
 - b) für Exhumierungen werden die effektiven Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes verrechnet;
 - c) für die Bestattung von Nichteinwohnern von Lungern (Art. 7) beträgt die Gebühr Fr. 860.– bis Fr. 2'860.–.
- ² Diese Gebühren werden an den Landesindex, Stand November 2004, 104,4 Punkte (ausgehend von Indexbasis Mai 2000 = 100 Punkte) gebunden. Ändert sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte, erhöhen sich die Gebühren entsprechend.

V. Grabdenkmäler

Art. 28 Masse der Grabdenkmäler

- ¹ Die Grabdenkmäler sind in Reih und Glied so aufzustellen, dass sie in der Vorder- und Rückseite in einer geraden Richtung stehen.
- ² Die Grabhügel sollen inkl. Grabdenkmal und Grabeinfassung in der Länge 150 cm und in der Breite inkl. Einfassung 60 cm im Maximum messen.
- ³ Die Grabdenkmäler dürfen die Höhe von 140 cm nicht übersteigen. Für die Fundamentierung der Grabdenkmäler darf eine Platte von höchstens 15 cm Stärke verwendet werden.

- 4 Für Urnengräber sind kleinere Grabdenkmäler zu verwenden. Diese dürfen die Höhe von 100 cm nicht übersteigen und allfällige Grabplatten haben eine Höhe von 30 cm und eine Breite von 40 cm nicht zu übersteigen.
- 5 Das Verlegen von Platten zwischen den Gräbern ist Sache der Angehörigen.

Art. 29 Gestaltung

- 1 Grabmäler sollen dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- 2 Ungeziemende, das öffentliche Pietäts- oder Schicklichkeitsgefühl verletzende oder gegen das allgemeine ästhetische Empfinden grob verstossende Grabdenkmäler und Inschriften werden nicht geduldet.

VI. Grabpflege

Art. 30 Gehwege

Die Gehwege zwischen den Gräberreihen werden auf Kosten der Gemeinde unterhalten.

Art. 31 Grabhügel

- 1 Bei der Errichtung der Grabhügel soll möglichst alle Erde verwendet und gleichmässig verteilt werden.
- 2 Blumen und Zierpflanzen dürfen nicht auf die anderen Gräber übergreifen. Die Abfälle von Blumen und dergleichen sind in die bestehenden Behälter zu verbringen.

Art. 32 Grabpflege

- 1 Es ist die Pflicht der Angehörigen für das Erstellen eines Grabdenkmales, die Bepflanzung und den gebührenden Grabunterhalt besorgt zu sein.
- 2 Bei Vernachlässigung kann der Einwohnergemeinderat nach erfolgloser Aufforderung, den Unterhalt selber veranlassen. Die säumigen Angehörigen werden für die entstandenen Kosten belangt.
- 3 *Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Urnenhains ist die Einwohnergemeinde zuständig. Für die Dauer eines Monats ab der Bestattung ist Blumenschmuck auf dem Urnenhain gestattet; nachher muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sind nicht gestattet. Auf dem Urnenhain dürfen keine persönlichen Zeichen wie Photos, Kerzen, Grablampen usw. aufgestellt werden. Weihwassergefässe sind Sache der Friedhofverwaltung. Die Beschriftung auf den von der Friedhofverwaltung vorgesehenen Tafeln ist freiwillig und hat in einheitlicher Art zu erfolgen. Es darf nur Name, Nachname, Vorname, evt. Flurname, Geburts- und Todesjahr enthalten.*

Art. 33 Arbeiten auf dem Friedhof

- ¹ Drei Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit drei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.
- ² An Vortagen von Festtagen sowie Samstagnachmittag dürfen keine Grabpflanzungen vorgenommen werden.

Art. 34 Stellen von Grabstätten

Um Senkungen zu vermeiden und die Friedhofanlage zu schonen, dürfen Grabmäler erst nach 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden, frühestens jedoch kurz vor dem 1. Jahresgedächtnis.

Art. 35 Räumung der Grabstätten

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler nach erfolgter Publikation wegzuschaffen.
- ² Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen rechtzeitig zu entfernen.
- ³ Nach Ablauf der Frist werden die Grabdenkmäler auf Kosten der Angehörigen von der Einwohnergemeinde abgeräumt.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht Strafbestimmungen anderer Gesetze oder Verordnungen zur Anwendung gelangen, mit Bussen bis Fr. 300.– bestraft.

Art. 37 Beschwerde

- ¹ Verfügungen der Friedhofkommission und der Friedhofverwaltung können durch Beschwerde an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ² Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.
- ³ Einer Beschwerde, gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der Friedhofverwaltung kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn es der Gemeinderat beschließt.

Art. 38 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Friedhofverordnung ersetzt die Verordnung vom 26. Januar 1993. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, dürfen in Ihrem Zustande bestehen bleiben.

Lungern, 06. Dezember 2004

**NAMENS DES EINWOHNER-
GEMEINDERATES LUNGERN**

Der Gemeindepräsident:

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

Ablauf der Referendumsfrist

Die Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Lungern ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 25. Februar 2005 bis 29. März 2005 nicht verlangt worden ist, dieses der Einwohnergemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Lungern,

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gasser

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigung des Regierungsrates

Der vorliegenden Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Lungern wird die Genehmigung des Regierungsrates – soweit an ihm – erteilt.

Sarnen,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landschreiber: